

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 65/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lenel 3 [REDACTED] ,

[REDACTED]th Street, Apt. [REDACTED] M [REDACTED], P [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 14. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der jüdische Kläger war seit 1926 in Ostpreußen und Pommern als Reisevertreter für Textilwaren tätig. Im Mai 1932 wanderte er nach Antwerpen aus und ließ seine Ehefrau im Juni des gleichen Jahres nachkommen. Er beansprucht Entschädigung des dadurch entstandenen Berufsschadens.

- 3 -

Der Berufungsrichter unterstellt, daß der Kläger durch berufliche Schwierigkeiten, durch Belästigungen und Misshandlungen wegen seiner Rasse zur Auswanderung bestimmt worden sei. In diesen Angriffen sieht er keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG, weil sie von Privatleuten ausgegangen seien und die Behörden dem Kläger zur fraglichen Zeit auf Verlangen noch Schutz dagegen gewährt hätten.

Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur und für das gegenwärtige Verfahren bindend. Die Beschwerde rügt, der Berufungsrichter habe außer acht gelassen, daß der Kläger vortrage, er sei nicht nur wegen der Schutzlosigkeit gegenüber diesen Angriffen, sondern vor allem auch aus Furcht vor Verfolgung für den sich abzeichnenden Fall ausgewandert, daß der Nationalsozialismus die Regierungsgewalt erlange.

Diese Rüge bezieht sich auf die Erschöpfung des Klagevorbringens. Sie betrifft damit einen Verfahrensfehler ohne grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung; er vermag die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BEG nicht zu begründen (vgl. BGH RM 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Der Berufungsrichter hat nicht die grundsätzliche Bedeutung der Frage verkannt, ob ein Ausweichen vor Gewaltmaßnahmen, die eine Übernahme der Regierung durch den Nationalsozialismus voraussetzten, den Anspruch auf Entschädigung für die dabei aufgeopferten Rechtsgüter begründen kann. Diese Frage würde sich vielmehr erst erheben, wenn der Tatrichter mindestens unterstellt hätte, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Kläger der Entwicklung auszuweichen versucht hat, die er von einer Machtergreifung Hitlers erwartete.

Die Beschwerde rügt weiter, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers nicht gewürdigt, daß er nur vorübergehend ausgewandert sei in der Absicht, alsbald wieder nach Deutschland zurückzukehren. Mit diesem Vorbringen setzt sie sich in Widerspruch zu der Feststellung im Berufungsurteil, der Kläger habe im Mai 1932 Deutschland nicht nur vorübergehend verlassen, sondern sei ausgewandert.

Die Hinderung an der "Rückkehr" nach Deutschland (wegen der durch die Machtergreifung am 30. Januar 1933 geschaffenen Verhältnisse) war keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BGG. Der Kläger behauptet nicht, daß er damals die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Deshalb sind die Grundsätze der Entscheidung BGH RsW 1966, 160 Nr. 8 hier nicht anwendbar.

Auch der Hinweis der Beschwerde auf BGH RsW 1966, 214 Nr. 12 und 1966, 456 Nr. 13 geht fehl. Diese Entscheidungen gehen von einem anderen Sachverhalt aus. § 38 Abs. 4 BGG ist im Falle des Klägers nicht anwendbar.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BSG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde un begründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 223 Abs. 1, 209 Abs. 1 BSG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel